



18. Wahlperiode

Drucksache 18/4596

# HESSISCHER LANDTAG

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze

Drucksache 18/4031

**Der Landtag wolle beschließen:**

**Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:**

**I. Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:**

**1. Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

„4. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand ist den Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.“

b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis zu 50 000 Einwohnern von mindestens 10 vom Hundert,
- bis zu 100 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert,
- über 100 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert

der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.“

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden Abs. 5 bis 9.

- d) Abs. 8 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei einer Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden
- bis zu 50 000 Einwohnern mindestens 20 vom Hundert,
  - bis zu 100 000 Einwohnern mindestens 15 vom Hundert,
  - über 100 000 Einwohner mindestens 10 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.“

**2. Als neue Nr. 9 wird eingefügt:**

„9. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an die Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, Fernheizung und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienenden Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.“

**3. Die bisherigen Nr. 9 bis 35 werden zu Nr. 10 bis 36.**

**4. Die bisherige Nr. 36 wird gestrichen.**

**5. Als neue Nr. 40 wird eingefügt:**

„40. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung (Energieversorgung) sowie im Bereich der Breitbandtelekommunikation ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.“
- b) Nach Abs. 5 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“

**6. Die bisherigen Nr. 40 bis 52 werden zu Nr. 41 bis 53.**

**7. Die bisherige Nr. 43 a) wird wie folgt geändert:**

Die Worte „oder mittelbar“ werden gestrichen.

**II. Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:**

**1. Als neue Nr. 4 wird eingefügt:**

„4. Als neuer § 8b wird eingefügt:

„§8b Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die wahlberechtigten Kreisangehörigen eines Kreises können über eine wichtige Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Kreisausschuss oder dem Landrat obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, der Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Kreisbediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Kreisabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetrieb des Kreises,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses (§§ 112 und 114s der Hessischen Gemeindeordnung) des Kreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren sowie über
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Kreisausschuss einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Kreistages, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen des Kreises sowie zu Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreisausschuss ermächtigt sind. Der Kreisausschuss ist den Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung des Bürgerbegehrens behilflich.

(4) Ein Bürgerbegehren muss in Landkreisen bis zu 200 000 Kreisangehörigen von mindestens 6 vom Hundert, über 200 000 Kreisangehörigen

von mindesten 5 vom Hundert der bei der letzten Kreistagswahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Kreisangehörigen unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

(5) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern, die von den Kreisorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Landkreisen bis zu 100 000 Kreisangehörigen mindestens 15 vom Hundert, mit mehr als 100 000 Kreisangehörigen mindestens 10 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 7 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Der Kreistag kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 34 und 47 finden keine Anwendung.

(9) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz."

**2. Nr. 15 wird gestrichen.**

**3. Die bisherigen Nr. 16 bis 20 werden zu Nr. 15 bis 19.**

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1:**

Zu Nr. 1:

Das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerbegehrens wird vereinfacht, indem der Gemeindevorstand verpflichtet wird, bei der Einleitung der Bürgerbegehren behilflich zu sein. Außerdem werden die Quoren für die Einleitung und den Erfolg eines Bürgerbegehrens verändert, nach Größe der Gemeinde gestaffelt, um die Zahl der notwendigen Unterschriften und Zustimmungen auf ein angemessenes Maß festzulegen.

Zu Nr. 2:

In den Gemeindeordnungen der Länder Schleswig-Holstein, Sachsen und Baden-Württemberg ist ausdrücklich geregelt, dass auch überörtliche Gesichtspunkte (Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens/Umweltschutz/Klima- und Ressourcenschutz) den Anschluss- und Benutzungszwang rechtfertigen können. Diesen Beispielen folgend wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es Gemeinden ermöglicht, einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes vorzuschreiben.

Zu Nr. 3:

Anpassung der Nummerierung

Zu Nr. 4:

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Kassenkredite wird aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Bisher hat die Landesregierung immer noch keinen Vorschlag zur Neuordnung der kommunalen Finanzen vorgelegt. Ohne einen solchen Vorschlag würde ein Genehmigungsvorbehalt der Kassenkredite die Finanzprobleme der Kommunen nicht lösen, aber die Kommunen zusätzlich einschränken.

Zu Nr. 5:

Anpassung der Nummerierung

Zu Nr. 6:

Neben Erleichterungen der Voraussetzungen für die Betätigungen der Gemeinden im Bereich der Energieversorgung müssen auch im Bereich der Breitbandtelekommunikation die Vorgaben des Gemeindevirtschaftsrechts gelockert werden. Nur so kann das Ziel, die Breitbandversorgung in Deutschland sowohl in der Fläche als auch in ihrer Leistungsfähigkeit zu steigern, welches u. a. der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem Jahr 2009 vorgibt, erreicht werden. Um klarzustellen, dass die kommunalwirtschaftliche Betätigung grundsätzlich auch außerhalb des Landes Hessen erfolgen kann, wird § 121 Abs. 5 ergänzt.

Zu Nr. 7:

Die von den Regierungsfractionen von CDU und FDP angestrebten Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 123a HGO führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Gemeinden und Unternehmen und erfordert zusätzliche Personal- und Sachkapazitäten, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu bewirken, da in den Bilanzen der Unternehmen mit unmittelbarer Beteiligung die mittelbaren Beteiligungen ohnehin veröffentlicht werden müssen.

## **Zu Artikel 2:**

Zu Nr. 1:

Es gilt das zu Art. 1 Nr. 1 gesagte.

Zu Nr. 2:

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen von CDU und FDP sieht vor, die hessischen Landkreise zu verpflichten, ihre Haushalte durch die Erhöhung der Kreisumlage auszugleichen, statt die Erhöhung der Kreisumlage wie bisher im pflichtgemäßen Ermessen der Kreise zu halten. Bedingungen – etwa an optimale Sparsamkeit der Kreise – sehen die Regierungsfractionen nicht vor. Den Kreiskämmerern und den Kreistagen, welche die finanzielle Situation ihrer kreisangehörigen Gemeinden einschätzen können, würde die Möglichkeit genommen, die Kreisumlage maßvoll zu gestalten. Daher wird diese Änderung aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Bisher hat die Landesregierung keinen Vorschlag zur Neuordnung der kommunalen Finanzen vorgelegt. Ohne einen solchen Vorschlag würde die Verpflichtung zur Erhöhung der Kreisumlage bis zur Höchstgrenze aber nur ein Abwälzen zu Lasten der Kommunen bedeuten.

Zu Nr. 3:

Anpassung der Nummerierung

**Wiesbaden, 13. Oktober 2011**

**Der Fraktionsvorsitzende:**

**Tarek Al-Wazir**